



**University of
Zurich**^{UZH}

**Zurich Open Repository and
Archive**

University of Zurich
Main Library
Strickhofstrasse 39
CH-8057 Zurich
www.zora.uzh.ch

Year: 2013

**Ideologienproduktion und Mikrohistorie: Sergej M. Eisensteins Bronenosce
Potemkin und Oktjabr als Zürcher Zensurfälle**

Uhlmann, Matthias

Posted at the Zurich Open Repository and Archive, University of Zurich

ZORA URL: <https://doi.org/10.5167/uzh-84402>

Book Section

Published Version

Originally published at:

Uhlmann, Matthias (2013). Ideologienproduktion und Mikrohistorie: Sergej M. Eisensteins Bronenosce Potemkin und Oktjabr als Zürcher Zensurfälle. In: Klung, Katharina; Trenka, Susie; Tuch, Geesa. Film- und Fernsichten. Beiträge des 24. Film- und Fernsehwissenschaftlichen Kolloquiums. Marburg: Schüren, 382-393.

Matthias Uhlmann

Ideologieproduktion und Mikrohistorie: Sergej M. Eisensteins BRONENOSEC POTEMKIN und OKTJABR als Zürcher Zensurfälle

Zusammenfassung: Bislang nicht detailliert ausgewertete Archivfunde zur Zürcher Filmzensur von Sergej M. Eisensteins BRONENOSEC POTEMKIN und OKTJABR deuten darauf hin, dass die bisherige Einschätzung der Forschung zum Umgang der Zürcher Zensur mit «Russensfilmen» revidiert werden muss. Bezieht man im Fall von BRONENOSEC POTEMKIN zudem den Verlauf des deutschen Zensurverfahrens, bei OKTJABR die Verlautbarungen der Zensurstelle sowie deren Folgewirkungen in die Betrachtung mit ein, so entsteht ein vielschichtiges Bild, in welchem sich die Zensur am Schnittpunkt der politischen Lager situiert und sich die beiden Filme mehrfach als ideologische Manipulermasse erweisen.

* * *

In Vladimir Nabokovs Roman *Pnin* aus dem Jahre 1957 erinnert sich der Erzähler, wie ihm etwa 40 Jahre zuvor, in Kinderjahren, ein Staubkorn ins Auge geraten war, das daraufhin von einem Augenarzt entfernt wurde. Der vormalige Patient schliesst seinen Bericht: «Ich wüsste gern, wo dieses Körnchen heute ist. Denn es ist eine dumpfe, verrückte Tatsache, dass es irgendwo existiert.»¹ – Gegenstand des vorliegenden Beitrags sind zwei Entscheide der Zürcher Filmzensur der 1920er Jahre, die sie zu zwei Filmen von Sergej M. Eisenstein fällt: zu BRONENOSEC POTEMKIN (PANZERKREUZER POTEMKIN; SU 1925)² und OKTJABR (ZEHN TAGE, DIE DIE WELT ERSCHÜTTERTEN; SU 1927/28). Mithin wird im Folgenden ein Resultat historischer Quellenforschung aufgegriffen, das einige Gemeinsamkeiten mit der zitierten Anekdote, mit dem Staubkorn, aufweist. Vorgängig sei ein Gedankenexperiment erlaubt: Wenn

man Rezeptions- und/oder Zensurforschung ohne Archivquellen betreibt, erfolgt dies zunächst (und hoffentlich) mittels eines Griffs zu Druckerzeugnissen. Darin stiesse man beispielsweise auf die Information, dass die Kantonalzürcher Erstaufführung von PANZERKREUZER POTEMKIN in der Stadt Zürich im September 1926 stattfand und OKTJABR im Juni 1928 zur Vorführung angemeldet wurde. Darüber hinaus würde eine historische Einbettung vielleicht zeigen, dass die bolschewistische Oktoberrevolution Mitte der 1920er Jahre kaum zehn Jahre zurücklag und dass zu dieser Zeit in den (mehr oder weniger) demokratisch-liberalen Staaten Westeuropas die Angst vor kommunistischen Umstürzen umging; diese Feststellung fände ihre treffliche Ergänzung in einem filmgeschichtlichen Vorwissen, das neben dem kanonisierten Status den politischen Agitationscharakter dieser «Russensfilme»³ einbezieht. Ausgehend von solchen Überlegungen läge die Vermutung nahe, die Filme Eisensteins hätten quasi *zwangsläufig* der (Zürcher) «Zensur» zum Opfer fallen müssen, und auf diese Weise hergeleitet entsprächen «ensorische Eingriffe» dann dem gleichsam «klassischen» herrschaftszentrierten Zensurverständnis:⁴ Eine *Macht* (in ihrer Manifestation als Staat, Autorität, Polizei oder Ähnlichem) unterdrückt(e) das politisch Andere in der Kunst (im Falle von Eisensteins Filmen spezifisch den «Kommunismus», generell aber das Progressive, «Antibürgerliche»), womit sie aus heutiger Warte zugleich auch ihr Banausentum in ästhetischer Hinsicht offenbart (das Verbot des «filmhistorische[n] Meisterwerk[s]»⁵ PANZERKREUZER POTEMKIN).

Grundlagen und Quellenlage der Zürcher Filmzensur in den 1920er Jahren

Bevor wir auf das eingangs erwähnte Staubkorn zurückkommen und Mikro-Filmhistorie betreiben können, müssen zunächst die Grundlagen der Zürcher Filmzensur der 1920er Jahre umrissen und die heutige Quellenlage dargelegt werden.

Die ersten Kinovorführungen in der Schweiz trafen den Gesetzgeber zwangsläufig unvorbereitet. Die ersten ambulanten Filmvorführungen und ab 1907 auch die sesshaften Kinos wurden als Gewerbe betrachtet, dessen Rege-

3 Dieser Begriff findet sich z.B. in «Zu einem Filmverbot». In: *Neue Zürcher Zeitung*, 13.05.1928, Nr. 869, 1. Sonntagsausgabe.

4 Vgl. etwa Otto, Ulla: *Die literarische Zensur als Problem der Soziologie der Politik*. Stuttgart: Enke 1968 (Bonner Beiträge zur Soziologie 3).

5 So etwa Volk, Stefan: *Skandalfilme. Cineastische Aufreger gestern und heute*. Marburg: Schüren 2011, S. 36.

1 Nabokov, Vladimir: *Pnin. Roman*. Reinbek: Rowohlt 1994 (Gesammelte Werke 9), S. 216.

2 In Entsprechung zu den Quellen wird im Folgenden der deutsche Titel PANZERKREUZER POTEMKIN geschrieben.

lung Sache der Kantone war.⁶ Als die ersten sowjetischen Filme anfangs der 1920er Jahre vorgeführt wurden, war die Filmzensur in den meisten Kantonen bereits institutionalisiert:⁷ Sie erfolgte auf einer (damals hinreichenden) gesetzlichen Grundlage und lag hauptsächlich in den Händen der Kantonspolizeien – so auch im Kanton Zürich, wo ab 1916 die «Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Kinematographentheatern und Filmverleihgeschäften»⁸ galt. Diese regelte größtenteils sicherheits- und feuerpolizeiliche Aspekte, beinhaltete aber auch einen Paragraphen mit Bestimmungen zu verbotenen Filminhalten: «Die Vorführung unsittlicher, verrohender oder sonst anstößiger Filme ist verboten [...]»⁹ Die entsprechende Inhaltskontrolle oblag der Polizeidirektion und erfolgte mittels der sogenannten «Nachzensur», die vorsah, dass die Filme erst nach ihrem Anlaufen in den Kinos von den Beauftragten begutachtet wurden.¹⁰ Die Schwachstelle dieses Verfahrens, die von den Behörden und kinokritischen Kreisen bald erkannt wurde, bestand natürlich darin, dass ein verfänglicher Film den Zuschauern bereits den befürchteten Schaden hatte zufügen können, bevor die Zensoren einschreiten konnten. In einem Urteil vom Juni 1918 erklärte das Schweizerische Bundesgericht nun die *Vorzensur* von Filmen für verfassungsgemäss,¹¹ was es dem Zürcher Regierungsrat (die kantonalzürcherische Exekutive) erlaubte, im Juni 1922 eine «Abänderung» der Kinoverordnung von 1916 zu erlassen. Darin konnte nun vorgeschrieben werden: «Ohne vorher erteilte Bewilligung darf ein Film nicht vorgeführt werden.»¹² Das Verfahren der Vorzensur, das bis 1971 Gültigkeit haben sollte,¹³ bestand darin, dass alle Filme *vor* ihrer öffentlichen Vorführung

6 Siehe Weber-Dürler, Beatrice: *Kinovorführungen und andere Schaustellungen unter den Zürcher Gesetzen über das Hausierwesen (1880–1980)*. Zürich: o. Vlg. [2003] (Neujahrsblatt auf das Jahr 2004 herausgegeben von der Gelehrten Gesellschaft in Zürich 167), S. 10.

7 Siehe den Überblick zu den kantonalen Erlassen in «Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung [...] betreffend Revision von Art. 31 der Bundesverfassung. (Vom 26. Mai 1925)». In: *Bundesblatt* 77, 1925, 2/22, S. 545–585; hier S. 547f.

8 «Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Kinematographentheatern und Filmverleihgeschäften. (Vom 16. Oktober 1916)». In: *Offizielle Sammlung der [...] Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des Eidgenössischen Standes Zürich* 30, 1918, S. 349–356.

9 Ebd., § 25, S. 353.

10 Siehe «Reglement für die Kontrolle der Kinematographentheater. (Vom 9. November 1916)». Ebd., S. 356f.

11 Siehe dazu «Bericht des Bundesrates», S. 559f.

12 § 26 der «Abänderung der Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Kinematographentheatern und Filmverleihgeschäften vom 16. Oktober 1916. (Vom 26. Juni 1922)». In: *Offizielle Sammlung der [...] Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des Eidgenössischen Standes Zürich* 32, 1923, S. 247–249; hier S. 248f.

13 Siehe dazu etwa Weber-Dürler: *Kinovorführungen*, S. 70f.

bei der Polizeidirektion angemeldet werden mussten und dort einer «Begutachtung» durch «Sachverständige» unterzogen wurden.¹⁴ Im Falle von Filmen für Erwachsene resultierte diese zensorische Prüfung grundsätzlich in drei Kategorien von Entscheiden: Filme wurden entweder unbeanstandet freigegeben, nur mit Schnittaufgaben erlaubt oder es wurde ein Totalverbot verhängt.

Die Quellenlage zur Zürcher Filmzensur erweist sich (nicht nur für den hier relevanten Zeitraum) als prekär: ein Aktenkorpus zu deren Tätigkeit ist nicht greifbar.¹⁵ Amtliche Verlautbarungen und Angaben zum Kinowesen sind dennoch überliefert: Wie in gewaltentrennten Gemeinwesen üblich, erstattete die Exekutive der Legislative jährlich Bericht über ihre Tätigkeiten – im Kanton Zürich im sogenannten «Geschäftsbericht des Regierungsrates an den zürcherischen Kantonsrat», in dem summarisch über das Kinowesen berichtet wurde. Weitere Angaben zur Filmzensur lassen sich den Regierungsratsbeschlüssen entnehmen: Falls Verleiher oder Kinobetreiber gegen einen Entscheid der Filmzensur rekurrieren wollten, konnten sie den Regierungsrat anrufen, der abschliessend über die Sache befand und seinen Beschluss publizierte.

Der Zürcher Zensurfall von PANZERKREUZER POTEMKIN

Kommen wir nun zum konkreten Zürcher Zensurfall von PANZERKREUZER POTEMKIN. Der Film wurde für den 29. September bis zum 5. Oktober 1926 in den Stadtzürcher Kinos Bellevue und Palace programmiert¹⁶ und entsprechend den Vorgaben der Filmzensur vorgängig bei der Polizeidirektion zur Begutachtung angemeldet. Zum Resultat dieser Prüfung fand sich bislang lediglich eine Erwähnung im angesprochenen Geschäftsbericht für das Jahr 1926:

Auf Einsprache seitens eines Verbandes wurde das von der Filmkünstlerchaft in Moskau geschaffene Filmwerk «PANZERKREUZER POTEMKIN» in einer besonderen Sitzung vorgeführt. Die bei der Prüfung beteiligten

14 Siehe die §§ 1 und 2 im «Reglement über die Filmprüfung und die Kontrolle von Schaustellungen der Kinematographentheater und Filmverleihgeschäfte. (Vom 24. August 1922)». In: *Offizielle Sammlung* 32, S. 259–261; hier S. 259f. – Diese Begutachtung bestand keineswegs in einer systematischen Visionierung aller Filme; siehe dazu Uhlmann, Matthias: *Die Filmzensur im Kanton Zürich von den Anfängen bis 1945. Etablierung, Praxis, Entscheide*. (Unveröffentlichte Lizentiatsarbeit Universität Zürich 2009), Kap. 7.4.

15 Siehe dazu Uhlmann: *Filmzensur*, Kap. 1.2.

16 Siehe die Annonce der «Compagnie Générale du Cinématographe». In: *Neue Zürcher Zeitung*, 29.09.1926, Nr. 1557, Morgenausgabe.

Zensoren und die dabei mitwirkenden Einsprecher erklärten nach der Besichtigung den Film als zulässig.¹⁷

Soweit die bekannteste Quelle zur Zensur von PANZERKREUZER POTESKIN in Zürich, die – weil sie überdies auch noch leicht zugänglich ist – auch einen grossen Teil des Forschungsstands bestimmt.¹⁸ Forschende, die sich wie oben skizziert vom politischen Kontext leiten lassen, stutzen ob solcher behördlichen Toleranz. Nun kommt aber das besagte Staubkorn zum Vorschein: Im Staatsarchiv Basel-Stadt findet sich die Zürcher Zensurverfügung zu PANZERKREUZER POTESKIN vom 23. Juli 1926, die akribische Schnittauflagen von 19 Einstellungen beziehungsweise Einstellungsfolgen festhält:¹⁹

- In Akt 2 Titel 22: «O Herr! Beuge den Ungehorsam und bringe die Sündigen zur Vernunft.»
- In Akt 3: Nach Titel 1: Ein in ein Segeltuch gewickelter Offizier wird an den Füßen weggezogen, wobei er sich an Deck festzuhalten sucht – Länge 1,9 m.
- Ein Offizier wird über Bord geworfen und taucht im Wasser nochmals auf – Länge 1,24 m.
- Grossaufnahme eines Mannes, der mit einem Gewehrkolben auf die Füße eines am Geschütz stehenden Mannes schlägt, der Getroffene im Wasser schwimmend – Länge 3 m.
- Der Schiffsarzt wird mit nach unten hängendem Kopf fortgeschleppt und versucht sich an den Tauen festzuhalten – Länge 3,5 m.
- Grossaufnahme einer Schiffstreppe mit den Füßen der Soldaten und den Händen eines sich daran festzuhalten versuchenden Offiziers – Länge 0,8 m.
- In Akt 5 nach Titel 1: Grossaufnahme eines Mannes, der erschossen auf der Treppe niedersinkt – Länge 1,95 m.

17 *Geschäftsbericht des Regierungsrates an den Zürcherischen Kantonsrat 1926*. Winterthur: Ziegler 1927, S. 184.

18 In der Literatur wird verschiedentlich dem Wortlaut des Geschäftsberichts gefolgt, wenn berichtet wird, dass PANZERKREUZER POTESKIN «zugelassen» worden sei (siehe Neidhart, Bjørthold: *Die Praxis der Filmzensur im Kanton Zürich*. Zürich, Redaktion des Filmberaters [1946], S. 13; Engel, Roland: *Gegen Festsche und Sensationslust. Zürichs Kulturpolitik 1914–1930 im Zeichen der konservativen Erneuerung*. Zürich: Chronos 1990, S. 144; Weber-Dürler: *Kinovorführungen*, S. 69).

19 «Verfügung der Direktion der Polizei des Kantons Zürich vom 23. Juli 1926. Kinowesen. Film: «Panzerkreuzer Potemkin», in Staatsarchiv Basel-Stadt, Straf und Polizei F 14.8b. Es ist das Verdienst von Paul Meier-Kern, diese Verfügung erstmals in der Literatur erwähnt zu haben: «Während der Film [PANZERKREUZER POTESKIN] in Basel ungekürzt vorgeführt werden konnte, verlangte die Polizei-Direktion Zürich einige Schnitte, u. a. von Teilen der Sequenz auf der grossen Treppe von Odessa» (Meier-Kern, Paul: *Verbrecherschule oder Kulturfaktor? Kino und Film in Basel 1896–1916*. Basel, Helbing & Lichtenhahn 1993 (Neujahrsblatt herausgegeben von der Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige 171), S. 129). – Vermutlich wurde dieses Dokument von der Basler Behörde in Zürich angefordert, als der Film in Basel vorgeführt werden sollte; ein solcher Austausch war gängige Praxis der Zensurstellen im Umgang mit prominent verhandelten Filmen; siehe dazu das folgende Kapitel.

- Grossaufnahme dreier Frauen, die zusammengekauert auf den Treppenstufen sitzen – Länge 0,60 m.
- Grossaufnahme eines Mannes, über den die Füße eines Kosaken wegschreiten, ein Kind wird neben seiner Mutter auf den Stufen von den Salven getroffen. Grossaufnahme des blutüberströmten Kindes und seiner Füße, über die Andere hinweglaufen, endlich seines Kopfes, über den eine Frau hinwegschreitet. (Gezeigt werden darf, wie die Frau das Kind aufhebt und mit dem Kind auf den Armen den Kosaken entgegeneilt.)
- Nach Titel 3: Die Frau mit dem Kind auf dem Arm bricht in der Salve der Kosaken zusammen – Länge 2,55 m.
- Ein Mann steigt über ein Gitter, vor dem mehrere Verwundete liegen und wird von einer Kugel getroffen. Grossaufnahme der Hände einer Frau, die sich an ihrem Gürtel festkrallen – Länge 1,57 m.
- Während die Frau rücklings auf die Treppenstufen sinkt, beginnt der Kinderwagen mit dem Kind die Stufen hinunterzurollen. Ein Mann, der über ein Gitter zu steigen versucht, wird getroffen. Der Kinderwagen rollt an Leichen vorbei und kippt um. Grossaufnahme des Kopfes eines Kosaken, der mit der Peitsche ausholt – Länge 9,5 m.²⁰

Diese Kürzungsaflagen wurden von Vorschriften zur Werbetätigkeit begleitet, die festhielten, dass «die Reklame sich auf der ganzen Linie jeder Anpreisung des Films enthält, die den Anschein einer Verherrlichung des neuen Russland, der russischen Revolution oder des Bolschewismus erwecken könnte.»²¹ Zumindest diese Vorgaben legen ihre politische Färbung offen – aus zwei Gründen ist ein Analogieschluss auf die Kürzungsverfügungen jedoch nicht erlaubt. Erstens zeigt sich bereits bei oberflächlicher Betrachtung, dass die knapp 30 Meter Film bzw. etwa 100 Sekunden Laufzeit, die entfernt werden mussten, hauptsächlich Darstellungen von Gewalthandlungen betrafen und zwar von solchen, die von den Matrosen wie *auch* von den Kosaken ausgehen. Eine politische Steuerung des Filminhalts hätte wohl anders vonstatten gehen müssen. Zweitens wird diese Vermutung nun durch eine weitere Quelle gestützt: Der Wortlaut der Zürcher Verfügung stimmt (bis auf wenige Abschreibfehler) mit demjenigen der Entscheidung der Film-Oberprüfstelle Berlin vom 10. April 1926 überein:²² Die Oberprüfstelle hatte den Film mit

20 Absatz I.1. der «Verfügung der Direktion der Polizei des Kantons Zürich vom 23. Juli 1926. Kinowesen. Film: «Panzerkreuzer Potemkin», in Staatsarchiv Basel-Stadt, Straf und Polizei F 14.8b (hier bezüglich Orthographie und Interpunktion geringfügig bereinigt wiedergegeben).

21 Ebd., Absatz I.3.

22 «Film-Oberprüfstelle Berlin, [Entscheidung] Nr. 349 [zu PANZERKREUZER POTESKIN]» vom 10.04.1926, auf <http://www.deutsches-filminstitut.de/zengut/df2tb394z1.pdf> (20.06.2011). – Diese korrigierte das ursprüngliche Verbotverdict der Filmprüfstelle Berlin vom 24.03.1926; siehe dazu Tode, Thomas: «Ein Film kann einen anderen verdecken: Zu den verschiedenen Fassungen des PANZERKREUZER POTESKIN und Meisels wieder gefundener Musikvertonung». In: *Medien & Zeit* 18, 2003, 1, S. 23–40, hier S. 24f., sowie das Dokument «Filmprüfstelle Ber-

ebendiesen Kürzungsaufgaben freigegeben und in ihrem Entscheid die vom «Reichskommissariat für Überwachung der öffentlichen Ordnung» ins Feld geführten Beschwerdegründe nicht anerkannt: Weder sei der Film allgemein Teil der «bolschewistischen Zersetzungspropaganda», noch betreibe er im Speziellen die «Unterhöhung des Heeres, der Marine, der Polizei und der Beamenschaft». Vielmehr sei die Schilderung des Matrosenaufstandes in PANZERKREUZER POTESKIN als von der Revolution von 1917 isoliert zu sehen und eine «Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit» daher ausgeschlossen. Hingegen sah die Oberprüfstelle den Verbotgrund der *verrobenden Wirkung* der dargestellten «Gewalttaten» durch deren «Übermass» und «Häufung» erfüllt. – Es ist also davon auszugehen, dass die Zürcher Behörde Kenntnis von dieser Berliner Vorführerlaubnis mit Kürzungsaufgaben hatte;²³ diese war aber zum Zeitpunkt, als die Zürcher Polizeidirektion sie übernahm, in Deutschland bereits hinfällig geworden, weil die Film-Oberprüfstelle am 12. Juli 1926 erneut ein Verbot des Films ausgesprochen hatte.²⁴ Die Polizeidirektion übernahm also nicht nur einen Entscheid, der in Deutschland nicht mehr gültig war, sondern gab diesen darüber hinaus auch als ihren eigenen aus. Von einer gewissenhaften Zürcher Zensurprüfung von PANZERKREUZER POTESKIN kann also schwerlich die Rede sein, und mindestens im Falle dieses Films sind auch die öffentlichen Unabhängigkeitsbehauptungen des Zürcher Zensurwesens unrichtig. Es kommt noch hinzu, dass die Zürcher Filmzensur ebenfalls auf das Abschreiben der Verfügung hätte verzichten können, denn die Filmkopie, die aus Berlin nach Zürich gelangte, scheint mit grosser Wahrscheinlichkeit schon um die von der Film-Oberprüfstelle monierten Stellen bereinigt worden zu sein: Gemäss der neueren Forschung war es diese gekürzte Version, die nicht nur in Berlin in zahlreichen Kinos lief und eine grosse Öffentlichkeit erreichte, sondern von der kommunistischen Berliner Filmfirma Prometheus, die im März 1925 vom sowjetischen Verleiher Goskino das Verleihmonopol für PANZERKREUZER POTESKIN erstanden hatte, auch ins Ausland (und an die gleichnamige Tochterfirma in Zürich) exportiert wurde.²⁵ Zusammenfassend

lin, Kammer II, [Entscheidung] Nr. 12595 [zu PANZERKREUZER POTESKIN]» vom 24.03.1926, auf <http://www.deutsches-filminstitut.de/zengut/df2tb394zb.pdf> (20.06.2011).

23 Sehr wahrscheinlich entnahm die Zürcher Polizeidirektion die Schnitzaufgaben der Berliner Zensurkarte, die den importierten Filmrollen beilag.

24 Siehe dazu Tode: « Fassungen », S. 29, sowie das Dokument « Film-Oberprüfstelle Berlin, [Entscheidung] Nr. 581 [zu PANZERKREUZER POTESKIN] » vom 12.07.1926, auf <http://www.deutsches-filminstitut.de/zengut/df2tb394z2.pdf> (20.06.2011).

25 Siehe dazu Tode: « Fassungen », S. 25, sowie Bohn, Anna: « Aesthetic Experience in Upheaval. Perspectives on Critical Film Editions Based on the Example of METROPOLIS and BATTLESHIP

lässt sich festhalten, dass die Zürcher Filmzensur eine Kürzungsverfügung kopiert und diese als eigene ausgegeben hat, die bezüglich der befürchteten schädlichen Filminhalte nicht nötig war, da die Stellen bereits aus der angemeldeten Kopie entfernt worden waren. In Ermangelung weiterer Quellen kann man über die Gründe dieses Vorgehens nur spekulieren; obwohl die Verfügung unter zensorischen Gesichtspunkten also ins Leere lief, erweckt der aktivistische Charakter der Sache doch den Eindruck, dass ein allenfalls durch PANZERKREUZER POTESKIN aufgeschrecktes Zürcher Bürgertum hätte besänftigt werden sollen. Mit der *pro-forma*-Verfügung verschaffte die Polizeidirektion sich die Gelegenheit für die Behauptung, sie habe nach bestem Wissen und Gewissen geprüft und sei ihrem Auftrag gewachsen, da sie mit ihrer Intervention ja ihre Wachsamkeit gegen kommunistische Indoktrination unter Beweis gestellt habe. Zumindest auf der linken Seite des Politspektrums zeitigte die fingierte Verfügung aber kontraproduktive Resultate: Prompt bezichtigte im März 1927 ein Kantonsrat der Kommunistischen Partei den (konservativen) Polizeidirektor des ideologischen Einsatzes der Filmzensur.²⁶ Dieser verwahrte sich gegen den Vorwurf und beharrte darauf, dass beim Entscheid alles seine Richtigkeit gehabt habe: « Bei der Behandlung des « POTESKIN »-Films stützte sich die Polizeidirektion auf die Gutachten verschiedener Experten »²⁷ – ein Lehrstück, wie man sich als Behörde aus der Affäre ziehen kann: Wie öfters mussten Fachleute dafür herhalten, eine umstrittene filmzenensorische Entscheidung zu legitimieren. Und noch ein knappes Jahr später diente der vermeintliche Zensurfall PANZERKREUZER POTESKIN wiederum einem Kantonsrat als Negativbeispiel für die politische Instrumentalisierung der Filmzensur: « Die Filmkontrolle [...] kann natürlich auch zu politischen Zwecken missbraucht werden; das beweisen die Beanstandungen des Filmes « POTESKIN » »²⁸ Diesmal verhalte die Feststellung aber ungehört.

POTESKIN.» In: Bursi, Giulio; Venturini, Simone (Hg): *Critical Editions of Film. Film Tradition, Film Transcription in the Digital Era*. Pasian di Prato: Campanotto 2008 (Zeta Cinema 22), S. 24–39; hier S. 35.

26 « [Die Filmzensur] dient heute schon ganz anderen Zwecken, wie die Beschneidung des Filmes [PANZERKREUZER] POTESKIN ergibt. » ([Votum Kantonsrat Hitz vom 28. 3. 1927]. In: *Protokoll des Kantonsrates [des Kantons Zürich] für die Amtsperiode 1926–1929 [...]*. Zürich: Grütli 1929, S. 429).

27 [Votum des Polizeidirektors Rudolf Maurer vom 04.04.1927]. Ebd., S. 439.

28 [Votum Kantonsrat Messer vom 06.02.1928]. Ebd., S. 880.

Der Zürcher Zensurfall von OKTJABR

Wohl anfangs 1928 meldete der Betreiber des Stadtzürcher Kinos Scala OKTJABR bei der Polizeidirektion zur Schweizer Erstaufführung vom 9. Mai 1928 an.²⁹ Im Widerspruch zum vorgesehenen Prozedere der Vorzensur besichtigte ein Filmzensor den Film erst im Rahmen dieser «Galavorstellung» und fand, dass dessen «Inhalt [...] Anlass zu Beanstandung [gebe]». Weiter stellte er fest, dass gegen den Film «ausdrücklich protestiert wurde und einzelne Personen während der Vorführung demonstrativ den Saal verliessen». Tags darauf verbot die Polizeidirektion den Film,³⁰ worüber unter anderem in der Basler National-Zeitung berichtet wurde.³¹ Diese Meldung veranlasste das Polizeidepartement Basel-Stadt zu einer schriftlichen Anfrage an die Zürcher Behörde betreffend die Einzelheiten des Verbots. Die Polizeidirektion erläuterte die Verbotsgründe schriftlich und hielt dabei gleichsam ihre Interpretation von OKTJABR fest:

[Es] ist die bolschewistische Revolution selbst, die [in OKTJABR] dargestellt wird; die Taktik der Revolution wird in belehrender Weise wiedergegeben und gezeigt, wie man es machen muss, wenn man Erfolg haben will (Lehrfilm). Der Film ist gleichzeitig der 10-jährige Jubiläums- und Propagandafilm der Sowjet Union [sic]. [...] [Als Verbotgrund im Sinne der Kinoverordnung von 1922 kommt] hauptsächlich das Moment der Anstössigkeit in Betracht. Wir haben keine Veranlassung, Kinovorstellungen zu begünstigen, die für die Verbreitung des Bolschewismus in der Schweiz, d.h. zur Untergrabung unseres Staats arbeiten. Auch ist es aus sicherheitspolitischen Gründen nicht ratsam, bei den ohnehin etwas politisch bewegten Zeiten die Gemüter durch einen solchen Film zu erhitzen. Der Beifall der Galerie-Besucher und die Missstimmungsäusserungen der übrigen Kinobesucher [bei der Erstaufführung; M. U.] zeigten, dass der Film hier bald zu einem Theaterskandal führen müsste.³²

Dies spricht eine klare Sprache. Und zwar eine, die man von einer antikomunistischen Obrigkeit schlechterdings erwartet hätte. In der Folge gelangte die Prometheus Zürich mit einem Rekurs gegen die Verbotsverfügung an den Regierungsrat, der ihr die Berechtigung für eine Einsprache aber absprach, da sie nicht Gesuchstellerin im Rahmen des Zensurverfahrens gewesen sei. Diese

29 Soweit nicht anders vermerkt, sind die folgenden Ausführungen dem Regierungsratsbeschluss Nr. 1212 vom 29.06.1928 entnommen.

30 Die damaligen Verbotsgründe werden im Regierungsratsbeschluss nicht angegeben.

31 Siehe den Ausschnitt des Artikels «Verbotener Film». In: *Basler National-Zeitung*, 12.05.1928, in Staatsarchiv Basel-Stadt, Straf und Polizei F 14.8b.

32 Vom Polizeidirektor Rudolf Maurer unterzeichneter Expressbrief im Namen der Direktion der Polizei des Kantons Zürich an das Polizeidepartement des Kantons Basel-Stadt vom 15.05.1928, in Staatsarchiv Basel-Stadt, Straf und Polizei F 14.8b.

formellen Gründe können hier beiseite gelassen werden, da der Regierungsrat den Rekurs (in einer Hypothese) ohnehin in materieller Hinsicht abwies: Bezeichnenderweise führte er die erwähnten gegensätzlichen Äusserungen des Publikums während der «Galavorstellung» als Beweis für die inkriminierte «Anstössigkeit» ins Feld: Diese würden besonders in einem Fall ins Gewicht fallen, wo solche «Stellungnahme vor einem persönlich geladenen und demnach auserlesenen Publikum in Erscheinung tritt», wie der Regierungsrat dünnelhaft anfügte.³³ Kurz nach dem Regierungsratsbeschluss war der Film Thema im Kantonsrat. Der Polizeidirektor wand sich aus der Affäre, indem er einräumte, dass der Film zwar «Propaganda für die russische Sowjetrepublik» mache, aber: «Das allein hätte nicht zu einem Verbot geführt [...]. Angst vor der russischen Revolution war es nicht, die zum Filmverbot führte; man kennt die dortigen Verhältnisse und weiss, dass sie uns nicht gefährlich werden können.»³⁴

Im Januar 1929 legte die Prometheus OKTJABR erneut zur Prüfung vor – in einer um 700 Meter «reduzierten Form», die prompt für die öffentliche Vorführung freigegeben wurde.³⁵ Diese freiwillig vorgenommene Kürzung umfasste etwa einen Viertel³⁶ des ehemals «bolschewistischen Lehrfilms», und ob dieser Kehrtwende der Polizeidirektion bemerkte ein Kantonsrat konsterniert: «Sicher ist, dass der Russen-Film [OKTJABR] verboten wurde und heute läuft er. Ob nun einige Stellen ausgeschnitten worden sind, spielt keine Rolle.»³⁷

33 Unter Berufung auf die in der Verfassung garantierte Pressefreiheit gelangte die Prometheus Zürich in der Folge an das Schweizerische Bundesgericht, das die Beschwerde in seinem (unpublizierten) Entscheid vom 21.09.1928 aufgrund «ungenügender Substantiierung» abwies; siehe dazu E. G.: «Filmzensur und Filmverbot. Kinematograph und Pressefreiheit». In: *Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung* 29, 1928, S. 480f.

34 [Votum des Polizeidirektors Rudolf Maurer vom 17.09.1928]. In: *Protokoll*, S. 1196.

35 Siehe [Votum des Polizeidirektors Rudolf Maurer vom 21.01.1929]. Ebd., S. 1407. – Gianni Haver und Roland Cosandey entgeht diese spätere Zulassung (Haver, Gianni; Cosandey, Roland: «Les tribulations du cinéma soviétique au pays des Helvètes. Un catalogue d'objets conflictuels, 1926–1939». In: Studer, Brigitte; Vallotton, François (Hg.): *Sozialgeschichte und Arbeiterbewegung. Eine historiographische Bilanz 1848–1998*. Lausanne, Zürich: Editions d'En Bas, Chronos 1997, S. 229–246; hier S. 237).

36 Jörg Becker geht von einer Gesamtlänge von 2'800 Metern aus (Becker, Jörg: [Lemma] «OKTJABR». In: Töteberg, Michael (Hg.): *Metzler-Film-Lexikon*. Stuttgart, Weimar: Metzler 1995, S. 427–429; hier S. 427).

37 [Votum Kantonsrat Grau vom 04.02.1929]. In: *Protokoll*, S. 1433.

Fazit

Es muss festgehalten werden, dass beide Zensurfälle – von PANZERKREUZER POTEMKIN wie auch von OKTJABR – von demselben Polizeidirektor verantwortet wurden. Die Frage, was dessen Gesinnungswandel hervorrief, muss offen bleiben. Auch wenn man OKTJABR als Film erachtet, der eine ‚Glorifizierung der Revolution offener zur Schau stellt als POTEMKIN, ist das Zaudern und Verschleiern bei der Zensurierung von POTEMKIN noch nicht erklärt. Und bei OKTJABR scheint die Zürcher Polizeidirektion versucht zu haben, sich mit einem Verbot aus der öffentlich verhandelten Affäre zu ziehen; nachdem die Kritik am Film jedoch abgeklungen war, wurde um die Dreiviertel-Version kein weiteres Aufheben gemacht.

Wenngleich das in vorliegendem Beitrag referierte Quellenmaterial bei weitem nicht alle Fragen zum Umgang der Zürcher Zensur mit «Russenfilmen» in den 1920er Jahren klären kann, so weist es doch zumindest darauf hin, dass ein differenziertes Bild gezeichnet werden muss. Eine ideologisch orientierte Perspektive greift angesichts der vielschichtigen und -stimmigen Ausgangslage zu kurz.³⁸ Vielmehr ist die Zürcher Zensurbehörde als Gremium zu sehen, das zumindest in den betrachteten Fällen oder im betreffenden Zeitraum von seiner Aufgabe überfordert war und mit *ad-hoc*-Verlautbarungen zugleich verschiedene politische Fraktionen willfährig zu befriedigen suchte und seine Entscheide und deren Begründungen auch in offiziellen Amtspublikationen entsprechend vage oder vertuschend kommunizierte. Jedenfalls

38 So ist z.B. der Feststellung von Gianni Haver nicht zuzustimmen, dass der «revolutionäre Gehalt» von PANZERKREUZER POTEMKIN nicht nur durch (nicht weiter belegte) Berliner, sondern auch Zürcher Schnittauffagen abgeschwächt worden sei: «[PANZERKREUZER POTEMKIN] ha [...] affrontato le forbici delle censure berlinese e zurighese, che non si sono trattenute dall'accorciarne la lunghezza attenuandone così lo slancio rivoluzionario» (siehe Haver, Gianni: «Censura svizzera e film sovietici, 1926–1945. Il caso del cantone di Vaud». In: Quaresima, Leonardo u.a. (Hg.): *I limiti della rappresentazione. Censura, visibile, modi di rappresentazione nel cinema*. Udine, Forum 2000, S. 403–411; hier S. 405f.). Ebenfalls muss die Bemerkung abgelehnt werden, dass der Film durch die besagten Eingriffe von «ideologischen Elementen bereinigt worden» sei: «[Il film è] stato purgato degli elementi ideologici più facilmente riconoscibili» (ebd., S. 408). Vgl. auch die arge Verkürzung des Zensurfalles von PANZERKREUZER POTEMKIN in «einigen Schweizer Kantonen» der 1920er Jahre bei Gianni Haver und Pierre-Emmanuel Jaques: «Très vite des interdictions [aufgrund «tensions idéologiques»]; M. U.] sont prononcées un peu partout, seuls quelques cantons se contentant des coupures» (Haver, Gianni; Jacques, Pierre-Emmanuel: *Le spectacle cinématographique en Suisse (1895–1945)*. Lausanne: Editions Antipodes 2003 (Histoire.ch), S. 70). – Normative und tendentiell ahistorische Einschätzungen des Zensurfalles von OKTJABR finden sich bei Engel: *Festsuche*, S. 144f., sowie Weber-Dürler: *Kinovorführungen*, S. 69.

haben die beiden in der vorliegenden Arbeit thematisierten «Sorgenkinder»³⁹ der (Schweizer) Zensurforschung eine Herangehensweise, die auf die Instrumentalisierung der Filme und der Behörde verzichtet, nicht nur aufgrund ihres filmhistorischen Status, sondern auch wegen der hier dargelegten Quellenlage verdient: Eine ideologische Stellvertreterfunktion haben sie bereits erfüllt, und diese Inanspruchnahme ist nicht nur ihnen nicht gut bekommen.

39 Ohne weitere Klärung, ob mit diesem wertenden Begriff der Film oder der Zensurfall von PANZERKREUZER POTEMKIN gemeint war, blickte so schon Neidhart: *Praxis*, S. 13, zurück.